

RECHT

Präsidium des Nationalrates
 zH Frau Mag. Barbara Prammer
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

per Email:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at und
post@17.bmwfj.gv.at

Österreichische Post AG
 Unternehmenszentrale
 Haidingergasse 1
 1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415

Fax: +43 (0) 577 675 / 23415

E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

11. MAI 2012

**ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DIE GEWERBEORDNUNG 1994
 GEÄNDERT WERDEN SOLL
 380/ME XXIV. GP
 GZ. BMWFJ-30.680/0002-I/7/2012**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Österreichische Post AG erlaubt sich zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert werden soll (380/ME) wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der geplanten Neufassung des § 356 GewO hätte die Behörde die Details der mündlichen Verhandlung folgender Weise bekannt zu geben:

1. Anschlag in der Gemeinde,
2. Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde,
3. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück, und
4. Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.

Statt durch Anschlag im Sinne der Z 3 und 4 kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen.

Das Erfordernis der persönlichen Ladung der Eigentümer des Betriebsgrundstückes sowie der Eigentümer der unmittelbar an das Betriebsgrundstück angrenzenden Grundstücke soll – entgegen der bisherigen Rechtslage – entfallen.

Nach den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf geht das BMWFJ davon aus, dass die Kombination von Internetbekanntgabe mit Hausanschlagen ein geeignetes Mittel sei, um das notwendige hohe Niveau an Aufmerksamkeit gegenüber betriebsanlagenrechtlichen Verfahren sicherzustellen.

Die Zustellung eines gerichtlichen Schriftstückes hat für den Empfänger eine erhöhte Signalwirkung und eine erhöhte „Warnfunktion“. Dadurch wird dem Empfänger die Bedeutung des zuzustellenden Schriftstückes jedenfalls bewusst.

Durch die geplante Änderung erscheint aus Sicht der Österreichische Post AG der „Zugang zum Recht“ erschwert.

Es ist nicht auszuschließen, dass Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke (die bisher persönlich zu laden waren), von einem allfälligen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren keine Kenntnis erlangen und daher in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

**RECHT**

Hinzu kommt, dass § 42 AVG vorsieht, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt, wenn eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht wurde.

Die angeführten – ausschließlichen – Kundmachungsformen in der geplanten Fassung des § 356 GewO stellen nicht ausreichend sicher, dass alle Beteiligten von der Anberaumung der Verhandlung Kenntnis erlangen.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht

Mag. Torsten Marx
Handlungsbevollmächtigter